Entscheidungsvorlage

Neukalkulation der Verbrennungsgebühr

Der Gebührenkalkulationszeitraum für die Verbrennungsgebühr endet zum 31.12.2014. Für die Folgejahre ist gemäß Artikel 8 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ein neuer Bemessungszeitraum festzulegen und für diesen Zeitraum eine Verbrennungsgebühr zu kalkulieren. Der neue Bemessungszeitraum soll, wie nachfolgend näher erläutert, wieder 4 Jahre (2015 bis 2018) betragen.

Gebührenbemessungszeitraum

Für die Neukalkulation der Verbrennungsgebühr wird (wieder) ein vierjähriger Bemessungszeitraum aus folgenden Gründen empfohlen:

- ⇨ die Verbrennungsgebühren haben unmittelbare Auswirkungen auf die Hausmüllgebühren (dort: wesentlicher Kostenblock), kurzfristige Schwankungen („Springende Gebühren“) sollen vermieden werden;

- ⇨ Ein Drittel (ca. 34 % bzw. ca. 70.000 t in 2013) des Aufkommens an Abfällen zur Beseitigung in der MVA wird derzeit von den Zweckvereinbarungspartnern (Landkreis Fürth, Stadt Fürth, Landkreis Nürnberger Land und Stadt Schwabach) im Rahmen der dortigen Hausmüllentsorgungen zugeliefert. Diese Zweckvereinbarungen haben eine endliche Laufzeit bis 28.02.2019 (Landkreis Fürth, Stadt Fürth), bis 31.12.2020 (Landkreis Nürnberger Land) bzw. bis 31.12.2023 (Stadt Schwabach), soweit sie innerhalb einer Erklärungsfrist gekündigt werden. Bei Gewährleistung einer stabilen Planungssicherheit für die Zweckvereinbarungspartner bei konstant vertretbarem Gebührenniveau wird jedoch eine Weiterführung der Zweckvereinbarungen, wie in den ZV-Bedingungen vorgesehen, um jeweils 5 Jahre als durchaus wahrscheinlich eingeschätzt und damit auch über den nächsten Gebühren-Bemessungszeitraum hinaus, die Auslastung der Müllverbrennungsanlage weitgehend gesichert.

- ⇨ aus dem zum 31.12.2014 endenden Bemessungszeitraum ist ein kumulierter Überschuss von 40,8 Mio. € entstanden, der im neuen Bemessungszeitraum aus gesetzlichen Gründen gänzlich verrechnet werden muss. Ein kürzerer Bemessungszeitraum würde zwar kurzfristig für ein geringeres Gebührenniveau sorgen; im Anschluss-Bemessungszeitraum, da der Überschuss dann bereits „verbraucht“ ist, aber zu einem deutlichen Gebührenanstieg führen müssen;

- ⇨ nach nunmehr vierzehnjähriger Betriebsdauer der MVA werden umfangreiche Instandsetzungen erwartet, die über mehrere Jahre zu planen und durchzuführen sind.

Entwicklung der Anliefer- und Durchsatzmengen

Im Jahr 2013 wurden rund 205.000 t Abfälle zur Beseitigung, d.h. „gebührenpflichtige“ Abfälle durchgesetzt. Im Zuge der in 2012 erfolgten Umsetzung der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie in ein „neues“ Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der damit einhergehenden, bundesweiten Diskussion um eine gesetzliche Regelung für mehr „stoffliches Recycling“ vor „energetischer Verwertung“ (Einführung einer „Wertstofftonne“ für „stoffgleiche“ Nichtverpackungen und Verpackungsmaterial) muss in den kommenden Jahren mit einer Verringerung der Anliefer- und Durchsatzmengen gerechnet werden. Ein Großteil des in der „Zug um Zug“ flächendeckend einzuführenden „Wertstofftonne“ eingesammelten Abfalls würde direkt der Verwertungsschiene zugeführt und damit der MVA entzogen werden. Darüber hinaus ist die flächendeckende getrennte Erfassung von Biomüll ab 2015 verpflichtend, weshalb der Anteil von Biomüll in der Restmülltonne weiter sinken wird. Außerdem wird erwar-

tet, dass künftig weitere Abfallfraktionen, die heute noch im Rest- bzw. Sperrmüll vorzufinden sind, gesondert gesammelt und der –stofflichen- Verwertung zugeführt werden.
Vor diesem Hintergrund wurde in der Vorauskalkulation nur noch ein durchschnittlicher Durchsatz von „Abfällen zur Beseitigung“ von jährlich ca. 190.000 t veranschlagt (Verringerung um insgesamt ca. 7% zum IST 2013).

Entwicklung der allgemeinen Kosten (Sach-/Dienstleistungskosten)

In den Meldungen der Presse und des Statistischen Bundesamtes der letzten Monate und Wochen wird für die nahe Zukunft eine allgemeine, durchschnittliche Verteuerung für Waren und Dienstleistungen in einer Größenordnung von 2% angenommen.

Entwicklung der Energiekosten

In den Meldungen der Fachpresse und des Statistischen Bundesamtes der letzten Monate und Wochen wird für die nahe Zukunft eine Verteuerung, sowohl für Erdgas, als auch für Strom, in einer Größenordnung von 31% bis Ende 2015 (Basis: Energiepreise in 2013) angenommen. Als Gründe hierfür werden sowohl der Wirtschaftsaufschwung genannt, der eine größere Nachfrage –und damit verbunden-, eine Verknappung des Erdgases am Energiemarkt bewirkt als auch die derzeit auf politischer Ebene diskutierte Neustrukturierung der EEG-Umlage (**E**rneuerbare **E**nergien **G**esetz; Umlage zur Finanzierung „erneuerbarer“ Energien). Da in der MVA Umrüstmaßnahmen zur Verringerung des Erdgasbezuges umgesetzt wurden, konnten die diesbezüglichen Preissteigerungseffekte nach 2015 moderat mit 12%/a angesetzt werden.

Entwicklung der Personalkosten

Der Tarifabschluss im Frühjahr 2014 führt bis einschließlich 2015 zu einem Anstieg der Personalkosten um 6 % (Basis: Personalkosten 2013). Aufgrund der allgemein guten wirtschaftlichen Entwicklung wird erwartet, dass sich die Entwicklung der Personalkosten zur Stabilisierung der Kaufkraft auf ähnlichem Niveau fortsetzt, so dass für die folgenden Jahre ab 2016 von einer jährlichen, durchschnittlichen Steigerung von 2,5 % ausgegangen wird.

Schlackenentsorgung

Im März 2012 ist der Verwertungs- und Entsorgungsvertrag mit der Fa. Von Roll abgelaufen. Nach intensiven Erörterungen mit der aufsichtführenden Regierung von Mittelfranken wird seit Oktober 2013 die in einem ersten Verwertungsschritt entschrottete (Fe- und NE-Metalle) Schlacke auf die Deponie Nürnberg-Süd verbracht und dort im Wesentlichen als Baustoff für Deponiebaumaßnahmen (z.B. Böschungs- und Wegebau) und als Abdeck- und Einbaumaterial für angelieferte Abfälle eingesetzt.

Gebührenkalkulation:

Die bisherige Gebühr für Abfälle zur Beseitigung in der MVA konnte seit dem 01.01.2002 konstant bei 190,00 €/ t gehalten werden. Gründe für diese langjährige Gebührenstabilität waren:

- ⇨ Die Durchsatzleistung konnte in den vergangenen zwölf Jahren sukzessive um insgesamt ca. 10 % höher gefahren werden als noch vor der Inbetriebnahme der MVA kalkuliert. Auch die technische Verfügbarkeit der Anlage lag deutlich über Plan;

- Grund hierfür ist das „Know how“ im Betrieb für die Revisionen, basierend auf dem Prinzip der „Vorbeugenden Instandhaltung“

⇨ Die Zinsentwicklung „verbilligte“ die laufenden Kosten für das Fremdkapital;

⇨ wegen des hohen Auslastungsgrades bei gleichzeitig unerwartet hoher Verfügbarkeit der Anlage und der günstigen Kapitalmarktverhältnisse konnten Darlehen in den letzten beiden Gebühren-Bemessungszeiträumen frühzeitiger zurück gezahlt werden, so dass die Zinsaufwendungen hierfür nun deutlich gesunken sind;

⇨ Die Energieerlöse lagen in 2013 bei rd. 7 Mio. €; sie stehen allerdings in direkter Abhängigkeit zur Durchsatzmenge und zur Entwicklung der Energiekosten (vertraglich an die diesbezügliche Preisentwicklung gebunden), so dass bei der erwarteten reduzierten Durchsatzmenge (siehe Ausführungen zur „Wertstofftonne“ und zum „Biomüll“) von einem Jahres-Durchschnittserlös im nächsten Bemesssungszeitraum aus der Abgabe von Dampf an die N-ERGIE von rd. 5,55 Mio. € ausgegangen wird.

Neue Gebühr:

⇨ aus dem zum 31.12.2014 endenden Bemessungszeitraum ist ein kumulierter Überschuss von 40,8 Mio. € entstanden, der im neuen Bemessungszeitraum aus gesetzlichen Gründen gänzlich verrechnet werden muss und die „neue“ Gebühr deutlich entlastet.

⇨ Die neue Verbrennungsgebühr beträgt 148,00 €/t und liegt damit um ca. 22% unter der bisherigen Gebühr.

⇨ Es zeigt sich folgende Entwicklung der Erlöse und Kosten (Vorauskalkulation der Verbrennungsgebühren 2015 bis 2018):

	Wirtschaftsplan 2015			
	2015	**2016**	**2017**	**2018**
Sachkosten	22.463.460 €	24.042.417 €	22.828.895 €	23.636.187 €
Personalkosten	5.152.301 €	5.288.593 €	5.405.605 €	5.540.784 €
kalkulatorische Kosten	17.000.094 €	17.006.346 €	16.975.756 €	16.977.532 €
Kosten der thermischen Abfallbehandlung	**44.615.855 €**	**46.337.356 €**	**45.210.257 €**	**46.154.502 €**
abzüglich Überdeckung aus Vorjahren	40.795.255 €	33.191.750 €	22.101.605 €	11.672.926 €
abzüglich sonstige Entgelte	7.709.571 €	7.409.571 €	7.109.571 €	6.809.571 €
Deckung durch Verbrennungsgebühren	**- 3.888.971 €**	**5.736.035 €**	**15.999.081 €**	**27.672.006 €**
Verbrennungsgebühr (€/t)	148,00 €	148,00 €	148,00 €	148,00 €
angelieferte Abfallmenge zur Beseitigung (t)	197.992	188.092	186.973	186.973
Gebührenerlöse	29.302.779 €	27.837.640 €	27.672.006 €	27.672.006 €
Überdeckung	33.191.750 €	22.101.605 €	11.672.926 €	- 0 €

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung (AbfallGebS – AbfGebS) vom 15. November 2001 (Amtsblatt S. 583), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2007 (Amtsblatt S. 398)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 461) und auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

Art. 1

§ 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Verbrennungsgebühren

(1) Für die Verbrennung von Abfall zur Beseitigung in der städtischen Müllverbrennungsanlage wird je angefangene 10 kg Abfall eine Gebühr von 1,48 Euro erhoben.

(2) Für Kleinanlieferungen unter 100 kg wird eine Pauschalgebühr von 12,00 Euro erhoben.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.